

Lübeck, 2023-04-30

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Fischergrube 44/8 – 23552 Lübeck

**finanzausschuss@landtag.ltsh.de**

Finanzausschuss Schleswig-Holsteinischer  
Landtag  
Herrn Vorsitzenden Uwe Harms  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1368

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/812  
Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 20/1163

Sehr geehrter Herr Harms,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem obigen Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sind u.a. 18 Tierschutzvereine organisiert, die Tierheime betreiben und ein Verein, der eine Katzenauffangstation unterhält.

Die Tierheime verteilen sich über das gesamte Land. Zu ihnen gehören die kreisfreien Städte Kiel und Lübeck sowie die Städte Schwarzenbek, Geesthacht, Mölln, Bad Oldesloe, Reinbek, Henstedt-Ulzburg, Elmshorn, Plön, Itzehoe, Rendsburg, Neumünster, Schleswig und die eher ländlich geprägten Gebiete Dithmarschen, Nordfriesland, Angeln-Schwansen und schließlich Sylt sowie eine Katzenauffangstation in Norderstedt.

Die Tierheime und die Katzenauffangstation haben die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3 TierSchG. Mit Ausnahme der Katzenauffangstation bestehen Fundtierverträge und Verträge über die Aufnahme von sichergestellten Tieren mit den Kommunen. Es werden Hunde, Katzen, kleine Heimtiere, Vögel und Wildtiere aufgenommen. Die Tierheime haben die Genehmigung für die Aufnahme von ca. 380 Hunden, ca. 1.250 Katzen und ca. 400 kleinen Heimtieren, ca. 180 Vögeln, ca. 110 Wildtieren und ca. 45 Reptilien.

Deutscher  
**Tierschutzbund**



Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fischergrube 44/8  
23552 Lübeck  
Tel: 0172 4538578  
Fax: 0451 - 7022022

**E-MAIL:**

info@tierschutzbund-sh.de

**INTERNET:**

www.tierschutzbund-sh.de

**BANKVERBINDUNG:**

Sparkasse Lübeck  
Konto Nr.: 160257002.  
BLZ 23050101

**IBAN:**

DE98 2305 0101 0160 2570 02

Steuernummer: 20/290/81820  
Finanzamt Kiel

Vereinsregister: **VR2635 KI**  
Amtsgericht Kiel

Der Tätigkeitsbereich von Tierschutzvereinen ist aus steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht im Wesentlichen in den ideellen Tätigkeitsbereich und den Zweckbetrieb einzuteilen.

Im ideellen Tätigkeitsbereich findet kein Leistungsaustausch statt. Dies sind Vereinseinnahmen und Vereinsausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Verein stehen, aber keine Gegenleistung begründen. Einnahmen im ideellen Bereich sind Spenden und Mitgliedsbeiträge. Ausgaben im ideellen Bereich sind z.B. die Kosten für die Versorgung von Wildtieren und verwilderten Katzen.

Der Zweckbetrieb ist die Erfüllung von Zweckaufgaben laut Vereinssatzung. Im Zweckbetrieb findet ein Leistungsaustausch statt. Der Zweckbetrieb umfasst alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung und der Versorgung von Haustieren, die von Privatpersonen abgegeben werden (**Abgabeti**ere), Haustieren, die gefunden wurden (**Fund**tiere) sowie Haustieren, die beschlagnahmt oder fortgenommen wurden (**Verwahr**tiere) stehen.

Dabei stellen die Aufnahme und Versorgung von **Fund- und Verwahrtieren** kommunale Pflichtaufgaben dar, die im Allgemeinen von den von den Tierschutzvereinen betriebenen Tierheimen geleistet werden.

Ausgaben im Zweckbetrieb sind im Wesentlichen die Personalkosten für die Versorgung und Unterbringung von abgegebenen, gefundenen und fortgenommenen Haustieren, die Tierärztkosten für diese Tiere sowie die anteiligen Kosten für den Tierheimbetrieb (Futter, Energie, Wasser, Versicherung, etc.).

Wird ein **Abgabetier** (dessen Unterbringungskosten aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanziert werden muss) von einem Tierheim nicht aufgenommen, dann wird es an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum **Fundtier** (dessen Unterbringungskosten von der Kommune zu finanzieren sind), weil es trotz gesetzlichen Verbots ausgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund nehmen die Tierheime zur Vermeidung des zu erwartenden Tierleids nach Möglichkeit, d.h. wenn die Kapazitäten vorhanden sind, die **Abgabeti**ere auf. Hierdurch werden die Kommunen entlastet, da die Tiere dann zwangsläufig nicht unter die Fundtierverträge fallen. Hier erfolgt also eine Querfinanzierung des Fundtierbereichs durch die Tierschutzvereine.

Da sich die Kommunen trotz der Fundtierrichtlinie überwiegend damit schwer tun, auch die auf die Fundtiere anteilig anfallenden Betriebskosten kostendeckend zu übernehmen, erfolgt auch im Fundtierbereich eine Querfinanzierung aus dem ideellen Bereich der Tierschutzvereine, d.h. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften müssen auch zur Deckung der anfallenden Betriebskosten im Fundtierbereich eingesetzt werden, was

an sich auch Seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen ist, denn die Versorgung der **Fundtiere** ist eine kommunale Aufgabe.

Zu den Betriebskosten eines Tierheims zählen Futter- und Tierarztkosten, Raum- und Energiekosten und Personalkosten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss der Tierschutzverein die Räume des Tierheims einschließlich der Quarantänen und Personal vorhalten. Eine tierschutzgerechte und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Versorgung der Tiere ist nur noch unter Einsatz hauptamtlichen ausgebildeten Personals möglich. Rein ehrenamtlich kann die Tierversorgung nur noch in sehr kleinen Tierheimen, die maximal ca. 8 Hunde und ca. 40 Katzen und bis zu 5 kleine Heimtiere aufnehmen möglich. Die Tierheime nehmen aber je nach Größe zwischen 10 und 60 Hunden und 40 bis 120 Katzen auf. Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierversorgung ist bei dieser Größe nur mit ausgebildeten tierpflegerischen Personal möglich, während der Vereinsvorstand die Finanzen und Leitungsfunktionen sicher zu stellen hat. Die Raum- und Energiekosten machen einen weiteren erheblichen Kostenanteil aus.

Das Land Schleswig-Holstein hat dem Landwirtschaftsministerium zugeordnet eine „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Tierschutzes“. Mit dieser Richtlinie werden erforderliche Sanierungsmaßnahmen und Ausstattung der Tierheime gefördert und zwar mit einem Volumen von derzeit 400.000€ im Jahr.

Die Betriebskosten eines kleinen Tierheims liegen bei ca. 250.000€ pro Jahr sie erhöhen sich bei einem mittleren Tierheim auf ca. 600.000€ pro Jahr und belaufen sich bei den großen städtischen Tierheimen auf über 1 Mio. Euro pro Jahr.

Die Erstattungen nach den Fundtierverträgen und für Sicherstellungen machen dabei bei der Mehrzahl der Tierheime nur zwischen 30 % und 60% der tatsächlichen Kosten für die Fundtierversorgung aus. Der Rest muss durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Erbschaften also nicht voraus kalkulierbaren Einnahmen gedeckt werden, die auch von den frei zur Verfügung stehenden Einkommen der Bevölkerung abhängig sind. Letzteres ist derzeit durch Inflation und gestiegene Energiekosten eher rückläufig.

Das heißt, der von der FDP Fraktion eingebrachte Entwurf zur Änderung des Gesetzes zu dem kommunalen Finanzausgleich würde einen Beitrag leisten, damit die Tierheime im Land die notwendigen Betriebskosten zum Betrieb eines Tierheims entsprechend den gesetzlichen Anforderungen decken können.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende